

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 28 (1920)

Heft: 3

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Militärsanitätsverein : Reglement zu den Wettübungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeit hervor, die der Kurs gezeitigt hat. Den Kursteilnehmern gab er den Rat, sich dem Samariterverein Weinselden anzuschließen. Zum Schluß wies Herr Dr. Schildknecht, unter bester Verdankung der den Kursteilnehmern und dem Kursleiter gezeigten Anerkennung, hin auf die dem Rotkreuz-Verein Mittelthurgau er-

wachsenden großen Aufgaben in bezug auf die Förderung der Gesundheitspflege und ersuchte die Anwesenden, dabei nach Kräften mitzuhelfen.

Die heutige Schlußprüfung dürfte der edlen Sache des Samaritervereins viele neue Freunde zugeführt haben, sie verdient sie in vollstem Maße.

Schweizerischer Samariterbund:

Silfskalle.

Die Sammlung geht in erfreulicher Weise weiter. Wir melden:

Goldsau, Samariterverein	Fr. 300	Wagenhausen-Stein, Samariterverein . . .	Fr. 50
Baden, Samariterverein	„ 100	Krauchthal, Samariterverein	„ 40
Arbon, Samariterverein	„ 100	Madretsch, Samariterverein	„ 40
St-Imier, Samaritains	„ 100	Günsberg, Samariterverein	„ 30
Lausen, Samariterverein	„ 60	Basserödorf, Samariterverein	„ 20
Fluntern-Gottlingen, Samariterverein . . .	„ 50	Lengnau, Samariterverein	„ 20

Weitere namhafte Beträge sind uns zugesichert, andere erwarten wir zuversichtlich.

Dlten, den 18. Januar 1920.

Der Zentralpräsident: **H. Rauber.**

Schweizerischer Militärarbeitsverein.

Reglement zu den Wettübungen.

(Fortsetzung.)

4. Organisations-Komitee. § 20. Die Sektion, welche die Durchführung der Wettkämpfe übernimmt, hat zu diesem Zweck ein Organisations-Komitee aus ihrer Mitte zu bestellen. Haftbar ist die durchführende Sektion.

§ 21. Dem Organisations-Komitee liegen folgende Obliegenheiten zugrunde: a) Einrichten eines den Wettübungen entsprechenden Platzes und Beschaffung des nötigen Übungsmaterials im Einverständnis des Zentralvorstandes und des technischen Ausschusses; b) Vorlage des allgemeinen Wettübungsprogrammes an den Zentralvorstand zur Genehmigung und rechtzeitigen Zustellung an die Sektionen (mindestens 3 Wochen vor der Abhaltung der Wettkämpfe); c) Die Bestellung des Rechnungsbureaus zur Verfügung des Kampfgerichtes; d) Die Beschaffung von Abzeichen für das Kampfgericht, Zentralvorstand, technischer Ausschuss und Organisationskomitee; e) Besorgung für geeignete, dem Wettübungsplatz naheliegende Kantonnemente; wenn am

Platz möglich, ist für Kasernen oder sonst gute Lokalitäten für Unterkunft der Mannschaft zu sorgen. Auch soll stets ein Krankenzimmer eingerichtet werden; f) Besorgung der nötigen Wettübungsformulare und Notenblätter nach Angabe des Zentralvorstandes und technischen Ausschusses; g) Bereitstellung von Quartier für Kampfrichter, Zentralvorstand und technischer Ausschuss, sowie eingeladene Gäste; h) Aufstellung eines Kostenvoranschlages für Miete und Einrichten des Wettübungsplatzes zuhanden des Zentralvorstandes um Gewährung des nötigen Kredites.

§ 22. Die Beschlüsse des Organisations-Komitees, welche den Gesamtverein betreffen, unterliegen der Genehmigung des Zentralvorstandes. In technischen Beziehungen hat das Organisations-Komitee den Anordnungen des technischen Ausschusses nachzukommen.

§ 23. Das Organisationskomitee hat am Tage der Wettübungen außer dem Bureau des Kampfgerichtes für sich auch ein solches

zu erstellen, und zwar in unmittelbarer gekennzeichneteter Nähe des Übungsplatzes.

§ 24. Obliegenheiten des Organisationsbureaus sind in der Hauptsache: Abgabe von Kampfrichterkarten nach Anmeldeplan, dann Orientierung von Sektions- und Gruppenführern und sonstige eventuelle Auskünfte. Ferner die Anordnung und Aufstellung des Gabentempels und Bewachung desselben. Für die richtige Fassung und Abgabe des Übungsmaterials ist das Komitee ebenfalls verantwortlich. Dem Komitee liegt auch ob, die Gaben zu verteilen laut Rangliste.

§ 25. Die Abrechnung über die Wettübungen hat das Organisations-Komitee spätestens 6 Wochen nach Ablauf der Wettübungen dem Zentralvorstand einzusenden.

5. Organisation und Beurteilung der Wettkämpfe. § 26. Von sämtlichen Teilnehmern wird militärisches Auftreten und strenge Disziplin verlangt. Die Wettübungen sollen zur Förderung des Wissens und Könnens der Sanitätsmannschaft im Sanitätswesen beitragen und den Ruf der Sanitätstruppen im allgemeinen fördern und heben.

Sämtliche Übungen sollen, wenn irgendwie möglich, in Quartieranzeigen ausgeführt werden, mit Ausnahme der Soldatenschule. Das Tenue wird den Sektionen vom technischen Ausschuss vor den Wettkämpfen jeweils zur Kenntnis gebracht.

§ 27. Die Wiederholung einer Übung im Sektions- sowie Einzelwettkampf kann nur dann gestattet werden, wenn der betreffende Konkurrierende in der Ausführung seiner Übungen durch fehlerhafte Konstruktion seines nötigen Materials oder durch Verschulden von Drittpersonen sichtlich gestört worden ist.

§ 28. Der Organisation zuwiderhandelnde Teilnehmer werden vom Kampfgerichte gewarnt und, wenn dies ohne Erfolg, vom Zentralvorstand weggewiesen und zur weiteren Konkurrenz nicht mehr zugelassen.

§ 29. Die Ausführung einer Übung darf 40 Minuten nicht übersteigen. Ausnahmen können jedoch vom technischen Ausschuss je nach ihrer Art gestattet werden.

§ 30. Unterbrechung der Kampfrichter in ihrer Funktion durch Reklamationen von Seiten der Teilnehmer ist unstatthaft. Beschwerden

betreffend den Wettkampf sind an den Präsidenten des Kampfgerichtes und alle anderen Reklamationen an den Zentralvorstand zu richten.

§ 31. Die obligatorischen Übungen für den Sektions- und Einzelwettkampf werden vom technischen Ausschuss im Einverständnis des Zentralvorstandes festgesetzt.

§ 32. Die Sektionen werden in drei verschiedene Stärkeklassen eingeteilt und zwar: 1. Kategorie 25 oder mehr Mann, 2. Kategorie 15—20 Mann, 3. Kategorie 6—15 Mann. Innerhalb der Kategorien ist eine Rangordnung zu erstellen.

§ 33. Die Wettkämpfe zerfallen in: 1. Wettkämpfe der Sektionen, 2. Wettkämpfe der Einzelnen.

6. Wettkämpfe der Sektion. § 34. Der Sektionswettkampf besteht in einem einfachen Wettkampf und zwar in: 1. einer obligatorischen Übung, welche mindestens 4 Monate vor dem Wettkampfe den Sektionen in allen Kategorien zugestellt werden muß; 2. einer obligatorischen Übung, welche am Wettübungstage bekanntgegeben wird; 3. einer freigeählten Übung.

§ 35. Die Sektions-Wettübungen werden von 0—10 taxiert. Im Einzelwettkampf darf von Note 8 an mit halben Punkten gewertet werden.

§ 36. Bei der Beurteilung im Sektionswettkampf werden vier Hauptrubriken unterschieden: 1. Anzahl der Konkurrierenden inkl. Leitenden; 2. Anordnung und Disziplin; 3. Einzelausführung; 4. Gesamtausführung inkl. Ordnung der Konkurrierenden.

§ 37. Das Maximum für die erste Rubrik ist 10 Punkte, für die 3 übrigen Rubriken je 30 Punkte, total 100 Punkte.

§ 38. Bei der Anzahl wird die höchste Zahl der Teilnehmer in jeder Stärkekategorie mit 10 Punkten gewertet. Für jeden Teilnehmer weniger wird $\frac{1}{4}$ Punkt in Abzug gebracht.

§ 39. In Rubrik, Anordnung und Disziplin werden beurteilt: 1. Kommando und die Anordnung des Leitenden, sowie das Auftreten der Sektion; 2. Bei der freigeählten Übung die Schwierigkeit der Übung; 3. Disziplin der Teilnehmer und das Zusammenarbeiten.

(Fortsetzung folgt.)